

Vertrag über Auftragsverarbeitung (AVV)

zwischen

Hamburger Energienetze GmbH, Bramfelder Chaussee 130, 22177 Hamburg

– nachfolgend „**Verantwortlicher**“ genannt –

und

– nachfolgend „**Auftragsverarbeiter**“ genannt

und gemeinsam als „Vertragsparteien“ bezeichnet, wird folgendes vereinbart:

§ 1 Gegenstand und Dauer des Auftrags

Der Auftragsverarbeiter führt die im **Anhang 1** aufgeführten Datenverarbeitungen durch. Darin werden Gegenstand, Art, Zweck und Dauer der Verarbeitung sowie die Kategorien verarbeiteter Daten und betroffener Personen beschrieben. Im Übrigen ergibt sich der Gegenstand des Auftrags aus der Leistungsvereinbarung gemäß Anhang 1.

§ 2 Weisungen der Verantwortlichen

- (1) Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten nur für in **Anhang 1** aufgeführte Zwecke bzw. nur auf Grund dokumentierter Weisungen des Verantwortlichen, es sei denn, er ist nach Unionsrecht oder nach dem Recht eines Mitgliedstaats, dem er unterliegt, zur Verarbeitung verpflichtet. In einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses untersagt.
- (2) (1) Ist der Auftragsverarbeiter der Auffassung, dass eine Weisung gegen datenschutzrechtliche Vorschriften verstößt, informiert er gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 3 DSGVO unverzüglich den Verantwortlichen. Bis zur Bestätigung oder Änderung der entsprechenden Weisung ist der Auftragnehmer berechtigt, die Durchführung der Weisung auszusetzen.
- (3) Eine Verarbeitung der überlassenen personenbezogenen Daten durch den Auftragsverarbeiter für andere als die in § 2 Abs. 1 genannten, insbesondere für eigene Zwecke ist unzulässig.

§ 3 Technische und organisatorische Maßnahmen

- (1) Der Auftragsverarbeiter trifft mindestens die im **Anhang 3** aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Sicherheit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Die Maßnahmen haben ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus

tragen die Vertragsparteien dem Stand der Technik, den Implementierungskosten, der Art, dem Umfang, den Umständen, den Zwecken der Verarbeitung, den Datenkategorien (insbesondere nach Art. 9 Abs. 1 bzw. Art. 10 DSGVO) sowie den unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeiten und der Schwere des Risikos für die betroffenen Personen gebührend Rechnung.

- (2) Die in **Anhang 3** aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Diese sind durch den Auftragsverarbeiter anzupassen, wenn das bei Vertragsschluss festgelegte Sicherheitsniveau nicht mehr gewährleistet werden kann. Durch die Anpassung muss mindestens das Schutzniveau der bisherigen Maßnahmen erreicht werden.

§ 4 Pflichten des Auftragsverarbeiters

- (1) Der Auftragsverarbeiter bestätigt, dass ihm die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind. Er gestaltet in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Einklang mit den besonderen Anforderungen des Datenschutzes erfolgt.
- (2) Der Auftragsverarbeiter gewährt seinem Personal nur insoweit Zugang zu den personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, als dies für die Durchführung, Verwaltung und Überwachung des Vertrags unbedingt erforderlich ist. Der Auftragsverarbeiter gewährleistet, dass die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet sind oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.
- (3) Soweit gesetzlich vorgeschrieben, bestellt der Auftragsverarbeiter einen Beauftragten für den Datenschutz und teilt dessen Kontaktdaten **im Anhang 1** mit. Der Auftragsverarbeiter informiert unverzüglich und unaufgefordert über den Wechsel des Datenschutzbeauftragten.
- (4) Der Auftragsverarbeiter erbringt die Auftragsverarbeitung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in einem Drittland bedarf stets der vorherigen dokumentierten Zustimmung des Verantwortlichen und darf nur erfolgen, wenn die besonderen gesetzlichen Voraussetzungen der DSGVO erfüllt sind.
- (5) Sofern der Auftragsverarbeiter Daten des Verantwortlichen im Auftrag verarbeitet, die dem Schutzbereich des § 203 StGB bzw. einem Berufsgeheimnis unterliegen, darf der Auftragsverarbeiter nur so weit auf derartige Daten zugreifen, wie dies im Einzelfall erforderlich ist. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich in diesem Zusammenhang, alle Personen, die im Rahmen der beauftragten Tätigkeit die in Satz 1 genannten Daten verarbeiten, auf die Geheimhaltung nach § 203 StGB zu verpflichten. Dem Auftragsverarbeiter ist bekannt, dass hinsichtlich der Daten, die dem Schutzbereich des § 203 StGB unterliegen, ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53a StPO besteht. Über die Ausübung des Rechtes auf Zeugnisverweigerung entscheidet der Berufsgeheimnisträger der Verantwortlichen. Dem Auftragsverarbeiter ist bekannt, dass die dem Berufsgeheimnis unterliegenden Daten, die sich im Gewahrsam des Auftragsverarbeiters zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung befinden, dem Beschlagnahmeverbot des § 97 Abs. 1, 3 StPO unterliegen. Einer Sicherstellung ist zu widersprechen. Der Verantwortliche ist unverzüglich zu informieren, wenn eine Beschlagnahme der Daten zu erwarten ist oder bevorsteht.

§ 5 Unterstützungspflichten des Auftragsverarbeiters

- (1) Insbesondere unterstützt der Auftragsverarbeiter unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Verantwortlichen bei der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung sowie einer ggf. erforderlichen Konsultation der Aufsichtsbehörden und bei Erfüllung von dessen Pflicht, Anträge betroffener Personen auf Ausübung ihrer Rechte zu beantworten. Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen unverzüglich über jede Geltendmachung von Rechten durch die von den Datenverarbeitungen betroffenen Personen.
- (2) Der Auftragsverarbeiter sichert eine Unterstützung bei der Prüfung von Datenschutzverletzungen und der Umsetzung etwaiger Melde- und Benachrichtigungspflichten zu sowie bei der Einhaltung der Pflicht zur Gewährleistung, dass die personenbezogenen Daten sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sind.
- (3) Ferner unterstützt der Auftragsverarbeiter mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit der Verantwortliche seine bestehenden Pflichten gegenüber der betroffenen Person erfüllen kann.

§ 6 Berechtigung zur Begründung von Unterauftragsverhältnissen

- (1) Der Auftragsverarbeiter darf Unterauftragsverarbeiter, die in **Anhang 2** aufgeführt sind, nach Maßgabe dieser Vereinbarung beauftragen. Unterauftragsverarbeiter, die nicht in **Anhang 2** benannt sind, darf der Auftragsverarbeiter nur beauftragen, wenn der Verantwortliche in die Beauftragung vorher schriftlich eingewilligt hat. Der Auftragsverarbeiter stellt die Informationen, die der Verantwortliche benötigt, um über die Einwilligung zu entscheiden, rechtzeitig, mindestens jedoch drei Wochen vor der Beauftragung des betreffenden Unterauftragsverarbeiters, zur Verfügung.
- (2) Der Auftragsverarbeiter stellt bei einer Unterbeauftragung, die eine Übermittlung personenbezogener Daten im Sinne von Kapitel V der DSGVO beinhaltet, die Einhaltung der Regelungen der Artikel 44 ff. DSGVO sicher, indem – sofern erforderlich – geeignete Garantien gemäß Artikel 46 DSGVO getroffen werden.
- (3) Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich in den Fällen, in denen er einen Unterauftragsverarbeiter in Anspruch nimmt und in denen die Verarbeitungstätigkeiten eine Übermittlung personenbezogener Daten im Sinne von Kapitel V der DSGVO beinhalten, mit dem Unterauftragsverarbeiter Standardvertragsklauseln nach Art. 46 DSGVO zu schließen, sofern die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Standardvertragsklauseln erfüllt sind.
- (4) Im Falle des vorstehenden Abs. 3 führt der Auftragsverarbeiter eine Prüfung nach den Klauseln 14 und 15 der Standardvertragsklauseln durch und stellt diese und das Ergebnis der Prüfung dem Verantwortlichen unaufgefordert zur Verfügung. Kommen Auftragsverarbeiter oder Verantwortlicher zu dem Ergebnis, dass weitere Maßnahmen getroffen werden müssen, um ein angemessenes Schutzniveau zu erreichen, sind diese Maßnahmen vom Auftragsverarbeiter bzw. vom Unterauftragsverarbeiter zu ergreifen. Der Unterauftragsverarbeiter darf erst dann in die Datenverarbeitung eingebunden werden, wenn ein angemessenes Schutzniveau sichergestellt ist.
- (5) Der Auftragsverarbeiter hat die Verpflichtung der weiteren mitwirkenden Personen und der Unterauftragsverarbeiter auf die Geheimhaltung gem. § 203 StGB und § 4 Abs. 5 dieses Vertrages sicherzustellen.

§ 7 Kontrollrechte des Verantwortlichen

- (1) Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen alle Informationen zur Verfügung, die für den Nachweis der Einhaltung der in diesem Vertrag festgelegten oder sich unmittelbar aus der DSGVO ergebenden Pflichten erforderlich sind. Auf Verlangen des Verantwortlichen gestattet der Auftragsverarbeiter ebenfalls die Prüfung der unter diesen Vertrag fallenden Verarbeitungstätigkeiten in angemessenen Abständen oder bei Anzeichen für eine Nichteinhaltung und trägt zu einer solchen Prüfung bei. Bei der Entscheidung über eine Überprüfung oder Prüfung kann der Verantwortliche einschlägige Zertifizierungen im Sinne des Art. 28 Abs. 5 DSGVO des Auftragsverarbeiters berücksichtigen.
- (2) Der Verantwortliche kann die Prüfung selbst durchführen oder einen unabhängigen Prüfer beauftragen. Die Prüfungen können gegebenenfalls auch Inspektionen in den Räumlichkeiten oder physischen Einrichtungen des Auftragsverarbeiters umfassen und werden mit angemessener Vorankündigung und unter Einhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen des Auftragsverarbeiters sowie nach Möglichkeit ohne Störung des Betriebsablaufs durchgeführt.
- (3) Die Vertragsparteien stellen den zuständigen Aufsichtsbehörden die in diesem Vertrag genannten Informationen, einschließlich der Ergebnisse von Prüfungen, auf Anfrage zur Verfügung.

§ 8 Mitzuteilende Verstöße

- (1) Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen unverzüglich über Störungen des Betriebsablaufs, die Gefahren für die Daten des Verantwortlichen mit sich bringen, sowie bei Bekanntwerden von Datenschutzverletzungen im Zusammenhang mit den Daten des Verantwortlichen. Gleiches gilt, wenn der Auftragsverarbeiter feststellt, dass die bei ihm getroffenen Sicherheitsmaßnahmen den gesetzlichen Anforderungen nicht genügen.
- (2) Dem Auftragsverarbeiter ist bekannt, dass der Verantwortliche verpflichtet ist, umfassend alle Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten zu dokumentieren und ggf. den Aufsichtsbehörden bzw. der betroffenen Person unverzüglich zu melden. Er wird daher Verletzungen unverzüglich an den Verantwortlichen melden und hierbei zumindest folgende Informationen mitteilen:
 - Beschreibung der Art der Verletzung, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Anzahl der betroffenen Personen und Datensätze,
 - Name und Kontaktdaten von Kontaktpersonen für weitere Informationen,
 - Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung sowie
 - Beschreibung der ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung oder zur Abmilderung der sich daraus ergebenden nachteiligen Auswirkungen.

§ 9 Beendigung des Auftrags

- (1) Mit Beendigung der Auftragsverarbeitung hat der Auftragsverarbeiter alle personenbezogenen Daten nach Wahl des Verantwortlichen entweder zu löschen oder zurückzugeben, soweit nicht eine gesetzliche Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht. Dies gilt auch für etwaige Sicherungskopien nach Maßgabe

der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen. Die Löschung hat der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen in Textform anzuzeigen.

- (2) Der Verantwortliche kann das Auftragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Auftragsverarbeiter einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Vertrags oder gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen begeht und dem Verantwortlichen aufgrund dessen die Fortsetzung der Auftragsverarbeitung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Auftrags nicht zugemutet werden kann.
- (3) Der Auftragsverarbeiter kann das Auftragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Verantwortliche auf die Erfüllung seiner Weisungen besteht, obwohl diese Weisungen gegen geltende rechtliche Anforderungen oder gegen diesen Vertrag verstoßen und der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen darüber in Kenntnis gesetzt hat.

§ 10 Beitritt zum Vertrag

Diesem Vertrag können mit Zustimmung aller Parteien über eine Beitrittserklärung jederzeit weitere Parteien als Verantwortliche oder als Auftragsverarbeiter beitreten. Zusätzlich zur Beitrittserklärung sind – soweit erforderlich – die Anhänge 1 bis 3 auszufüllen. Ab dem Zeitpunkt des Beitritts gelten die beitretenden Parteien als Vertragsparteien dieses Vertrags mit den entsprechend ihrer Bezeichnung bestehenden Rechten und Pflichten.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten die Rechte und/oder das Eigentum des Verantwortlichen an den personenbezogenen Daten und dazugehörigen Datenträgern bei dem Auftragsverarbeiter durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenzverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich zu verständigen. Ein Zurückbehaltungsrecht ist in Bezug auf Datenträger und Datenbestände des Verantwortlichen ausgeschlossen.
- (2) Die Vertragsbegründung, Vertragsänderungen und Nebenabreden sind schriftlich abzufassen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann.
- (3) Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Vertragsklauseln und den Bestimmungen damit zusammenhängender Vereinbarungen, die zwischen den Parteien bestehen oder später eingegangen oder geschlossen werden, haben diese Vertragsklauseln Vorrang.
- (4) Sollten einzelne Teile dieses Vertrags unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht.

§ 12 Unterschriften

Ort, Datum

--

--

Auftragsverarbeiter

Hamburg,

--

--

Hamburger Energienetze GmbH